



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2407

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 12

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641- 454

Datum
28. September 2007

**Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein**

- Prüfung der Jahresrechnung der Hochschulen, Umdruck 16/2400

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

der Landesrechnungshof hat - beginnend mit seinen Bemerkungen 2006, Tz. 7.1.5 - darauf hingewiesen, dass eine Stelle zu bestimmen ist, die die Rechnung der Hochschulen prüft. Entgegen dem Beschluss des Landtages (Drucksache 16/994 vom 25.09.2006) enthält das Hochschulgesetz vom 28.02.2007 keine entsprechende Regelung. Gem. § 109 Abs. 2 LHO besteht nunmehr die Notwendigkeit, dass diese Stelle in den Satzungen der Hochschulen für jede Hochschule einzeln bestimmt wird. Diese Satzungsvorschrift bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums sowie des Einvernehmens des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs. Das Wissenschaftsministerium ist mit Schreiben vom 17.09. 2007 an das Finanzministerium mit dem Vorschlag herangetreten, § 109 LHO dahingehend zu ändern, dass auch der Landesrechnungshof als prüfende Stelle bestellt werden kann. Bereits die derzeitige Formulierung des § 109 Abs. 2 S. 1 LHO schließt eine Prüfung der

Rechnung der Hochschulen durch den Landesrechnungshof nicht aus. Eine entsprechende Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf allerdings - wie eben ausgeführt - auch des Einvernehmens des Landesrechnungshofs.

Der Landesrechnungshof würde sein Einvernehmen nicht erteilen. Vorrangige Aufgabe des Landesrechnungshofs ist es im Hinblick auf die Hochschulen, ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung als Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 111 Abs. 1 LHO zu überwachen. Seine Unabhängigkeit zur Wahrnehmung dieser Aufgabe würde eingeschränkt, wenn er die Prüfung nach § 109 Abs. 2 LHO übernehme und ein Testat erteile. Für die darüber hinausgehende Prüfung der Jahresrechnungen der Hochschulen stünden auch keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung.

Ungeachtet der noch ausstehenden Klärung der Grundsatzfrage, wer die Rechnung der Hochschulen prüft, weisen wir darauf hin, dass auch eine Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen für das Jahr 2006 noch aussteht. Wir gehen davon aus, dass die Hochschulen eine Haushaltsrechnung nach § 109 Abs. 1 LHO entsprechend § 80 ff. als Grundlage für eine Prüfung erstellt haben.

Für die Prüfung des Kapitels 0620 - Allgemeine Bewilligungen Hochschulen - im Rahmen der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes und der Schnittstelle zu den Hochschulhaushalten haben wir die folgenden Unterlagen erbeten:

- Haushaltspläne der Hochschulen gem. §§ 20 und 21 HSG (a. F.) sowie die übrigen für die Haushaltsführung der Hochschulen für 2006 ggf. festgelegten Grundsätze und
- vollständige Zentralrechnungen der Hochschulen, die nicht nur - wie die bislang übersandten - die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben, sondern auch das Haushalts-soll und die Reste enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Aike Dopp